

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Februar 1865.

Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Von der zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation ist ein Bericht abgestattet worden, welchen der Senat der Bürgerschaft in Anlage zugehen läßt, indem er sich seine Erklärung darüber vorbehält.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Februar 1865.

Bericht

der Deputation wegen der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Die Finanzdeputation hat in ihrem Berichte vom 4. October v. J. darauf hingewiesen, daß seit einer Reihe von Jahren das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Staats gestört und daß es zur Beseitigung dieses Uebelstandes erforderlich sei, wenigstens bis dahin, daß die Einnahmequellen von selbst reichlicher zu fließen beginnen würden, der Generalcasse neue Intraden zuzuführen. Die Finanzdeputation berechnete den hierfür erforderlichen Bedarf auf ungefähr 100,000 Thaler jährlich und sprach die Hoffnung aus, daß nach Ablauf einiger Jahre, falls nicht ungünstige Zeiten eintreten, das natürliche Wachsthum unserer Hülfquellen, bei sparsamer Verwaltung, diese außerordentliche Belastung wieder entbehrlich machen werde.

Senat und Bürgerschaft haben durch Beschluß vom 9./21. November und vom 7./30. December v. J. den Vortrag der Finanzdeputation an die berichtende Deputation mit dem Auftrage verwiesen, darüber zu berathen und zu berichten, ob eine jährliche Erhöhung des Steuerbetrages um etwa 100,000 Thaler sich empfehle, sowie ob und durch welche Mittel und etwa erforderliche Einrichtungen die Ausgaben zu beschränken und finanzielle Erleichterungen herbeizuführen seien.

Die berichtende Deputation hat zunächst unsere finanziellen Verhältnisse im Allgemeinen einer Prüfung unterzogen und ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß der gegenwärtige Zustand derselben auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist, welche zusammengewirkt haben, die Ausgaben über den Einnahmenbetrag hinaus zu steigern. Dahin gehören namentlich die außerordentlichen Anforderungen, welche in jetziger Zeit an unser Gemeinwesen, wie an andere Staaten, gemacht werden, um der raschen Entwicklung des Verkehrs durch entsprechende Anstalten und Erleichterungen zu folgen und dadurch Bremen in den Stand zu setzen, seine Stelle concurrirenden Plätzen gegenüber zu behaupten. Diese Anforderungen haben sich in einem größeren Verhältnisse gesteigert als die Zahl der Bevölkerung, die Anforderungen selbst werden sich nicht zurückweisen lassen; wohl aber entsteht die Frage, ob es nicht möglich sei, die daraus erwachsende Last auf eine größere Kopfzahl zu vertheilen, mit anderen Worten die Hindernisse zu entfernen, welche sich einem rascheren Wachsthum unserer Bevölkerung entgegenstellen.

Eine zweite Ursache ist in der großen Leichtigkeit und Raschheit zu suchen, mit welcher bei uns Projecte zu neuen gemeinnützigen Anlagen und Verbesserungen verschiedener Art ins Leben gerufen werden. In den Jahren 1861 — 1863 sind für solche außerordentliche Zwecke, als Neubau der Weserbrücke, Anlegung des Osterdeichs, Entwässerung des Blocklandes, Theater und Gewerbehaus gegen 300,000 Thaler aus dem laufenden Haushalt bezahlt worden, eine Summe, welche, auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt, einen nicht unerheblichen Theil der jetzigen Verlegenheit uns erspart haben würde. In den meisten Fällen dieser Art ist es ziemlich gleichgültig, ob die Anlage etwas früher oder etwas später ins Leben tritt, während für die Finanzen ein Aufschub um ein oder einige Jahre von bedeutendem Nutzen sein kann.

Wichtiger aber als die beiden gedachten Ursachen ist die dritte, die neue Belastung der Staatscasse mit der Verzinsung und der Tilgung der Anleihe von 4 Millionen Thalern Courant, welche für die Eisenbahn nach der Geestemündung und für Erweiterung der Hafenanlagen in Bremerhaven verwandt wurde. Dieser eine Posten wird für einen Zeitraum von länger als fünfzig Jahren jährlich 200,000 Thaler absorbiren, ohne wenigstens für jetzt und in der nächsten Zukunft mit einem entsprechenden Einnahmeposten von nennenswerther Bedeutung sich zu begleichen. Wäre diese eine Ausgabe nicht, so würde die Lage unseres Haushalts eine sehr befriedigende genannt werden können.

Eine weitere Ursache endlich ist der Wegfall der Accise, an deren Stelle bekanntlich im Jahre 1863 die Umsatzsteuer getreten ist, ohne indeß bisher dieselbe finanziell vollständig ersetzen zu können. Wie groß der dadurch entstandene Ausfall in unseren Einnahmen sei, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, da ein Verzeichniß derjenigen im Jahre 1863 und im Jahre 1864 ein- und ausgeführten Werthbeträge, von denen nach dem früheren System Accise hätte entrichtet werden müssen, an dem Bureau des betreffenden Steuerdepartements nicht geführt worden ist. Die beiden Jahre 1863 und 1864 gehörten inzwischen notorisch zu den schlechten Geschäftsjahren, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die Accise, wenn sie noch in Gültigkeit gewesen wäre, einen weit geringern Ertrag als in den lebhaften Verkehrszeiten vor 1863 geliefert haben würde. In den letzten zehn Jahren der Accise sind Differenzen des Ertrages bis zu 60,000 Thalern vorgekommen, und eine ähnliche Erfahrung würde sich vermuthlich wiederholt haben, wenn nicht die Accise selbst im Jahre 1863 aufgehört hätte. Immerhin aber ist es wahrscheinlich, daß sie, im Falle ihres Fortbestehens und wenn sie nicht auf den neuentstandenen Verkehrswegen umgangen worden wäre, eine höhere Summe als die Umsatzsteuer eingebracht hätte. In den letzten zehn Jahren ihres Bestehens trug sie durchschnittlich 272,000 Thaler jährlich ein, während die Umsatzsteuer, einschließlich der Güterdeclarationsabgabe und der in Folge der transitorischen Bestimmungen ausgefallenen Beträge, durchschnittlich nicht ganz 230,000 Thaler abwarf. Wenn man annimmt, daß durch die Einführung der Umsatzsteuer, im Vergleiche zur Accise, eine Minderbesteuerung des Geschäfts um 50,000 bis 60,000 Thaler pr. Jahr stattgefunden hat, so wird man nicht erheblich fehl gehen.

Was nun die augenblickliche Lage unseres Haushalts, wie sie sich aus dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Ursachen gebildet hat, betrifft, so ist es außerordentlich schwierig, zu einigermaßen brauchbaren Anhaltspunkten für deren Beurtheilung und für Reformvorschläge zu gelangen. Auf der einen Seite sind die Einnahmen ihrem überwiegenden Theile nach so sehr von dem Gange des Handels abhängig, daß es beinahe unmöglich ist, für sie eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufzustellen. Andererseits umfaßt der Ausgaben-Etat eine Menge von Posten, deren Umfang und relative Nothwendigkeit sich erst bei Vorlage des jedesmaligen Generalbudgets abschätzen läßt, nicht aber im Voraus und selten für eine längere Reihe von Jahren geprüft werden kann. Diejenigen Ausgabenposten, welche von Jahr zu Jahr wiederkehren und welche daher der Deputation die Möglichkeit einer Prüfung gewährten, wie z. B. die Gehalte, die Zinsen der Staatsschuld, die Ausgaben des Tilgungsfonds, das Militärbudget, sind gerade solche, an denen sich am wenigsten ändern läßt, da sie auf Verbindlichkeiten, organischen Einrichtungen oder Bundesgesetzen beruhen. Möchten auch bei denselben Ersparungen hie und da eintreten können, so werden dieselben doch jedenfalls im Ganzen so geringfügig sein, daß sie

bei der vorliegenden Frage nicht in's Gewicht fallen können. Ueber die wandelbaren und von augenblicklichen Zweckmäßigkeitsrücksichten bedingten Ausgabeposten wird aber erst, wenn dieselben wirklich beantragt werden, entschieden werden können, und eine Prüfung derselben muß daher den eigentlichen Budgetberathungen vorbehalten bleiben. Die Deputation vermag in dieser Beziehung nur zu empfehlen, solche Ausgaben, für welche ein unmittelbares dringendes Bedürfnis nicht vorliegt, thunlichst auf größere Zeiträume zu vertheilen resp. für spätere Jahre zurückzustellen, und sodann nach erfolgter Feststellung des Budgets strenge darauf zu achten, daß, abgesehen von Nothfällen, keine weitere Ausgaben bewilligt werden. Die Frage, ob nicht durch eine bessere Organisation beim öffentlichen Bauwesen, namentlich durch Concentrirung gleicher Arbeiten in einer Hand, manche Ausgabe vermieden werden könne, ist im Kreise der Deputation angeregt und erörtert worden; sie hat indeß geglaubt, daß dieser Gegenstand passender bei der Beschlussfassung über den zu erwartenden Deputationsbericht wegen der Etatsüberschreitungen zur Sprache zu bringen sein werde.

Bei Veranschlagung der Bedürfnisse der Generalcasse ist die Deputation von der Annahme ausgegangen, daß, so wünschenswerth auch Ersparungen in den eben angedeuteten Richtungen sein mögen, dieselben doch schwerlich so bedeutend sein können, um den Ausgaben-Etat im Ganzen unter die Verbrauchsziffer des Jahres 1864, während dessen ohne außergewöhnlichen Aufwand und unter dem Eindrucke eines ungünstigen Rechnungsjahres gewirtschaftet worden ist, herabzudrücken. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, so ist die Nothwendigkeit der von der Finanzdeputation beantragten Steuererhöhung um ungefähr 100,000 Thaler, so lange nicht von den bestehenden Einnahmequellen ein erheblich höherer Betrag erwartet werden kann, nicht zu bestreiten. Im Jahre 1864 haben die Ausgaben um ca. 81,000 Thaler mehr betragen als die Einnahmen, nach Abzug des aus dem Vorjahre herübergenommenen Cassensaldo; für dieses Jahr steht eine Vermehrung des Ausgaben-Etats für Gehalte um ca. 45,000 Thaler und für die folgenden Jahre um ca. 30,000 Thaler in sicherer Aussicht; der Bedarf des Tilgungsfonds mit ca. 154,000 Thalern, welcher 1864 ganz aus dem Erlöse veräußerter Staatsgüter gedeckt werden konnte, wird aller Wahrscheinlichkeit nach in nächster Zeit einen Zuschuß aus den laufenden Einnahmen, vielleicht bis zu 100,000 Thalern, erfordern, da auf einen regelmäßigen Verkauf von Staatsgrundstücken bis zum Betrage von 154,000 Thalern nicht gerechnet werden kann. Diese drei Posten lassen bereits eine Differenz zu Ungunsten des laufenden und der folgenden Rechnungsjahre befürchten, welche mit 200,000 Thalern nicht zu hoch geschätzt erscheint. Wenn man nun auch annimmt, daß auf der anderen Seite die Einnahmen sich günstiger gestalten werden, so darf man doch schwerlich auf mehr als 100,000 Thaler Zuwachs sich Hoffnung machen, und es wird mithin für eine ungedeckte Differenz von ungefähr 100,000 Thalern Fürsorge zu treffen sein.

Daß dies nicht anders als auf dem Wege der Besteuerung geschehen könne, wird eines besonderen Nachweises nicht bedürfen. Bei der Entscheidung der Frage aber, welche Steuermaßregeln zu empfehlen seien, ist der Umstand, daß es, wie gehofft werden darf, nur um eine vorübergehende, vielleicht schon nach wenigen Jahren wieder zu beseitigende Mehrbelastung unserer Bevölkerung sich handelt, von vorwiegender Bedeutung. Es ergiebt sich aus demselben, daß alle Steuern, welche einen neuen Apparat von Beamten, Registern und Controllen erheischen oder deren Einführung zeitraubend wäre, oder von denen ein Ertrag erst nach längerer Dauer erwartet werden dürfte, für den vorliegenden Zweck sich nicht eignen. Es war daher dahin zu trachten, solche Vorschläge aufzustellen, welche ohne alle Weitläufigkeit und ohne neue Einrichtungen eben so rasch verwirklicht wie später, bei günstigerer Finanzlage, wieder beseitigt werden könnten. Die Deputation hat es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, eine theoretisch möglichst vollkommene Steuerreform zu berathen, sondern sie hat sich darauf beschränkt, für eine ganz bestimmte vorübergehende Schwierigkeit eine möglichst einfache Abhilfe aufzusuchen. Sie verhehlt sich dabei keineswegs, daß ihre Bemühungen vielfachen Aussetzungen unterliegen werden; sie darf sich aber dabei beruhigen, daß es überhaupt unmöglich ist, Steuervorschläge aufzustellen, bei denen nicht ein Gleiches der Fall sein würde.

Die Mehrheit der Deputation hat sich über folgenden Antrag geeinigt:

1) Erhöhung der Umsatzsteuer von 30 auf 36 Grote von dem ersten Umsätze und von 12 auf 15 Grote von dem zweiten und den folgenden Umsätzen.

2) Erhöhung der Grund- und Erbesteuer von $1\frac{1}{2}$ auf 2 per Mille.

Die Abgabe vom ersten Umsätze lieferte im vorigen Jahre in runder Summe 138,000 Thaler und würde die Erhöhung um $\frac{1}{5}$ $\text{Rp} 27,600$. — ergeben. Von den folgenden Umsätzen wurden 78,000 Thaler erhoben, ein Zuschlag von $\frac{1}{4}$ also $\text{Rp} 19,500$. —

$\text{Rp} 47,100$. —

Da das vorige Jahr in geschäftlicher Beziehung nicht einmal als ein mittleres betrachtet werden kann, so erscheint es nicht zu gewagt, von einer solchen Maßregel eine Einnahme von etwa 50,000 Thalern in Aussicht zu nehmen.

Die Grund- und Erbesteuer beträgt nach den Steuerrollen des Jahres 1864:

in der Stadt Bremen.....	$\text{Rp} 77,464.65$ R
im Landgebiete.....	$\text{Rp} 13,813.34$ R
in Vegesack.....	$\text{Rp} 3,023.42$ R
in Bremerhaven.....	$\text{Rp} 5,789.61$ R

$\text{Rp} 100,091.58$ R

so daß ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ per mille oder einem Drittel des jetzigen Satzes eine Mehreinnahme von etwa 33,000 Thalern erwarten läßt.

Aus beiden Einnahmequellen wäre auf einen Ertrag von ungefähr 80,000 Thalern zu rechnen; die noch fehlenden 20,000 Thaler würden, wie die Deputation annehmen zu dürfen geglaubt hat, durch die Ueberweisung der Reinerträge der Gasanstalt an die Generalcasse gedeckt werden.

Die Vorzüge der beantragten Maßregel glaubt die Deputation darin zu erblicken, daß dieselbe sofort und ohne außerordentliche Einrichtungen ins Leben treten kann und daß sie in ihrem einen Theile (Umsatzsteuer) denjenigen Punkt der vorhandenen Steuerkraft trifft, welcher durch die Aufhebung der Accise eine ungefähr gleich große Erleichterung erfahren hat, nämlich das kaufmännische Geschäft, während der andere Theil (Grundsteuer) ein Steuerobject heranzieht, welches bei uns, im Vergleiche mit anderen Staaten, unverhältnißmäßig wenig belastet ist, obwohl es zur Abgabenaufnahme aus verschiedenen Gründen sich vorzugsweise eignet. Zu diesen Gründen sind namentlich die folgenden zu rechnen:

- 1) Der Werth des Grundbesitzes wächst mit der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs, in deren Interesse der Staat so viele kostspielige Anlagen schafft und unterhält, ganz von selbst, ohne Anstrengung der Eigenthümer, und in der Regel in weit rascherem Maßstabe als die Steuersumme; es erscheint daher nur billig, daß gerade diese Art des Eigenthums zu einem Staatsbedarfe, welcher aus Verwendungen zu Gunsten der größeren Verkehrsentwicklung unseres Staats entstanden ist, ein Namhaftes beisteuere;
- 2) eine Besteuerung des Grundbesitzes wirkt von allen Abgabenarten am wenigsten nachtheilig auf Gewerbe und Verkehr, Production und Consumption ein; eine Erhöhung, wie die vorgeschlagene, wird auf das bremische Erwerbsleben ohne allen schädlichen Einfluß bleiben und auch voraussichtlich den Verkaufs- und Miethwerth der Grundstücke kaum merklich berühren;
- 3) Die Abgaben vom Grundbesitz sind am wenigsten den Schwankungen unterworfen, welche in den Resultaten unserer meisten übrigen Abgaben fortwährend hervortreten. Die Grund- und Erbesteuer gehört zu den sehr wenigen bremischen Staatseinnahmequellen, welche nicht unmittelbar von der größeren und geringeren Blüthe des Geschäfts berührt werden, sondern Jahr aus Jahr ein einen vergleichsweise sicheren Ertrag liefern. Dies ist ein vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus gewiß sehr hoch anzuschlagender Vorzug.

Gegen die beantragte Erhöhung der Grund- und Erbesteuer ist im Kreise der Deputation nur geltend gemacht worden, daß dieselbe den Verkehr mit Immobilien

erschweren und die Hausmieten vertheuern werde, sowie daß die Maßregel, wie die Erfahrung früher gelehrt habe, in hohem Grade unpopulär sei.

Was den ersteren Einwand betrifft, so glaubt die Mehrheit der Deputation nicht, daß ein Steuersatz von 36 Grosen für je 1000 Thaler irgendwie gegen die anderen viel erheblicheren Factoren ins Gewicht falle, welche zusammenwirken, um die Verkaufs- und Miethpreise der Immobilien zu steigern oder zu drücken; wäre dies aber auch wirklich der Fall, so würde doch eine mindestens gleiche Belastung des Publikums keinesweges vermieden werden, wenn man statt dieser eine andere Steuer erhöhte. Die Unpopularität der Maßregel anlangend, so ist zu bemerken, daß wohl jede Abgabenerhöhung mehr oder weniger unpopulär sein wird, daß aber die bei einer früheren Gelegenheit zu Tage getretene Opposition gerade gegen eine Grundsteuererhöhung für die Gegenwart, bei veränderten Verhältnissen und bei fortgeschrittener wirthschaftlicher Einsicht nicht ohne Weiteres maßgebend sein kann.

Ähnlich verhält es sich mit den Einwendungen, welche gegen die beantragte Erhöhung der Umsatzsteuer erhoben worden sind; obwohl dieselben an sich in höherem Maße begründet erscheinen. Auch die Mehrheit der Deputation erkennt an, daß es unter allen Umständen sehr unangenehm ist, das hiesige Geschäft zu besteuern und dadurch einen Theil des Verkehrs von Bremen fern zu halten. Allein auf der anderen Seite hält sie es für durchaus geboten, einen namhaften Theil des entstandenen Bedarfs von dem kaufmännischen Geschäft, welches bis zum Jahre 1863 denselben aufbrachte, zu erheben, und wenn man dies einmal zugiebt, so kommt es nicht mehr darauf an, die sehr leicht zu entdeckenden Schattenseiten ihres Vorschlags nachzuweisen, sondern es gilt, eine bessere Art der Besteuerung des kaufmännischen Geschäfts, welche einen gleich hohen Betrag zu liefern verspricht, zu finden. Es ist eine kaufmännische Einkommensteuer und auch eine kaufmännische Patentsteuer in Anregung gekommen, aber von der Deputation sind beide Auskunfts Mittel bei näherer Prüfung als ganz unbrauchbar für den jetzigen Fall verworfen worden. Erstere würde, abgesehen von anderen Gründen, gerade in jetziger Zeit, wo der Handel mit der Ungunst der Zeiten zu kämpfen hat, bedenklich und nicht sehr ergiebig sein; eine Patentsteuer aber würde praktischen Schwierigkeiten unterliegen und einen Apparat erfordern, welche sie zu einem Mittel transitorischer Aushülfe nicht geeignet erscheinen lassen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die nachtheiligen Folgen der Umsatzsteuer, insofern sie in der Vernichtung kaufmännischer Geschäfte und folgeweise in der Verringerung der Erwerbsgelegenheiten für Schiffer, Fuhrleute, Küper, Arbeiter, Packhausbesitzer u. s. w. bestehen, der Hauptsache nach schon jetzt eingetreten sind und daß es sich gegenwärtig nur um die Frage handelt, ob dieser Nachtheil in erheblichem Maße durch einen Zuschlag von $\frac{1}{5}$ resp. $\frac{1}{4}$ des Steuerjahres, d. h. von resp. 6 Grosen und 3 Grosen per 100 Thaler gesteigert werden würde.

Bei der unzweifelhaften Schwierigkeit der vorliegenden Frage hat die Deputation es für angemessen halten müssen, auch die beiden in ihrem Kreise gestellten Minoritätsanträge dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

Der eine dieser Anträge geht, aus bereits angegebenen Gründen, von der Ansicht aus, daß eine Erhöhung der Grund- und Erbesteuer nicht annehmbar sei und daß es, um das Geschäft am Platze selbst und den Vertrieb nach Außen zu schonen, sich empfehle, die Erhöhung der Umsatzsteuer nur für den ersten Umsatz zu beschließen. Statt dessen wird vorgeschlagen, die Quote der Einkommensteuer auf das Doppelte zu erhöhen, also auf 2 Thaler von dem geringsten steuerpflichtigen Einkommen, auf 5 Thaler von der zweiten Steuerklasse und auf 2 Procent von dem Einkommen über 500 Thaler. Es ist hiebei an der, von der Deputation durchaus getheilten Ansicht festgehalten worden, daß es aus politischen Gründen sich nicht empfehle, Exemtionen zu Gunsten der kleineren Einkommen in noch höherem Grade, als sie gesetzlich schon bestehen, eintreten zu lassen, da das Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Staatswohlfahrt möglichst in allen Classen unserer Bevölkerung wach erhalten werden müsse.

Der zweite Minoritätsantrag wird durch die Ueberzeugung motivirt, daß jede Erhöhung der Umsatzsteuer nachtheilig auf das Geschäft und daher auch auf den Wohlstand der ganzen Bevölkerung wirken werde und geht dahin: die Grundsteuer

nach dem Vorschlage der Mehrheit und die Einkommensteuer um die Hälfte, also auf resp. $1\frac{1}{2}$ Thaler, 3 Thaler 54 Grote und $1\frac{1}{2}$ pSt. zu erhöhen.

Indem die Deputation die Entscheidung höherem Ermessen anheimstellt, bemerkt sie, daß hinsichtlich der Erhöhung der Grund- und Erbesteuer und der Einkommensteuer eine Bewilligung von Jahr zu Jahr, nach Maßgabe des Bedarfs, keinem Bedenken unterliegen, hinsichtlich der Umsatzsteuer dagegen es besser sein würde, sofort einen Beschluß über die beiden Jahre 1865 und 1866 zu fassen, da es sich gewiß empfiehlt, jede Unsicherheit darüber, ob mit dem 1. Januar des Folgejahres der bisherige Satz wieder eintreten solle, möglichst frühzeitig und jedenfalls in der ersten Hälfte des Jahres zu beseitigen.

Schließlich resumirt die Deputation ihre Anträge dahin:

a. Antrag der Majorität:

- 1) durch eine Deputation berathen zu lassen, ob es sich empfehle, durch Erleichterung der Aufnahme Fremder auf eine Vermehrung der Bevölkerung und der Steuerkraft unseres Staates hinzuwirken und eventualiter welche Maßregeln zu diesem Zwecke rathsam seien;
- 2) die Grund- und Erbesteuer, zunächst für das Jahr 1865, auf 2 per mille zu erhöhen;
- 3) die Umsatzsteuer zunächst für die Jahre 1865 und 1866, vom 1. April d. J. an, auf 36 Grote vom ersten und auf 15 Grote von jedem folgenden Umsatze zu erhöhen.

b. Erster Minoritätsantrag.

- 1) wie die Majorität;
- 2) die Umsatzsteuer vom ersten Umsatze, vom 1. April d. J. an, auf 36 Grote, zunächst für die Jahre 1865 und 1866, und
- 3) die Einkommensteuer auf den doppelten Satz zu erhöhen.

c. Zweiter Minoritätsantrag:

- 1) wie die Majorität;
- 2) die Grund- und Erbesteuer, zunächst für das Jahr 1865, auf 2 per mille und
- 3) die Einkommensteuer um die Hälfte des bisherigen Satzes zu erhöhen.

Bremen, den 6. Februar 1865.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Eduard Müller.**

